**VERFAHRENSVERSTÄNDIGUNG**

**zum VERGABEVERFAHREN der**

****

**Rahmenvereinbarung zu den**

**Neue Donau Lizenzen 2025**

**Auftraggeber:** Stadt Wien / Wiener Gewässer / Gruppe Gewässermanagement

Am Brigittenauer Sporn 7

 1200 Wien

**Kontaktperson:** MMag. Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt

Mariahilfer Straße 1b/17

 1060 Wien

 Tel: 01/581 17 40

 Fax: 01/581 17 40-12

 E-Mail: office@casati.at

**Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich nach BVergGKonz 2018 65/2018**

Anfragenfrist Angebotsabgabe: 26.02.2025, 12:00 Uhr (Einreichung im ANKÖ Vergabeportal)

Frist Angebotsabgabe: 05.03.2025, 12:00 Uhr (Einreichung im ANKÖ Vergabeportal)

Inhaltsverzeichnis

[1. Allgemeines und Leistungsgegenstand 4](#_Toc184133084)

[1.1. Sonderregelungen infolge VO (EU) 2022/576 4](#_Toc184133085)

[1.2. Fristen 4](#_Toc184133086)

[1.3. Auftraggeber 5](#_Toc184133087)

[1.4. Leistungsgegenstand 5](#_Toc184133088)

[1.5. Dauer der Rahmenvereinbarung 5](#_Toc184133089)

[1.6. Ort der Leistungserbringung 6](#_Toc184133090)

[1.7. Zuteilung von Lizenzen und Nachrücker 6](#_Toc184133091)

[1.8. Begriffsbestimmungen 6](#_Toc184133092)

[2. Allgemeines zum Vergabeverfahren 8](#_Toc184133093)

[2.1. Gesetzliche Grundlagen und gewähltes Verfahren 8](#_Toc184133094)

[2.2. Abholung der Ausschreibungsunterlagen 8](#_Toc184133095)

[2.3. Anfragen und Auskünfte, Kommunikation 8](#_Toc184133096)

[2.4. Bekanntgabe allfälliger Berichtigungen und allfälliger Streitigkeiten bezüglich des Vergabeverfahrens 9](#_Toc184133097)

[2.5. Angebote 9](#_Toc184133098)

[2.6. Bestimmungen bei Abgabe 10](#_Toc184133099)

[2.7. Öffnung der Angebote 10](#_Toc184133100)

[2.8. Aufklärungen zum Angebot / Nachreichungen von Unterlagen 11](#_Toc184133101)

[2.9. Jury 11](#_Toc184133102)

[2.10. Besondere Pflichten Bieter; Aufklärungspflicht, Richtigkeit der Angaben 12](#_Toc184133103)

[2.11. Bietergemeinschaften 13](#_Toc184133104)

[2.12. Subunternehmer, verbundene Unternehmen, Berufung auf sonstige Dritte und Weitergabe des Auftrags 14](#_Toc184133105)

[2.13. Vollständigkeit 15](#_Toc184133106)

[2.14. Kosten für Erstellung der Angebote – Eingeschränkte Schadenersatzverpflichtungen des Auftraggebers 15](#_Toc184133107)

[2.15. Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften 16](#_Toc184133108)

[2.16. Teilangebote und Teilvergabe 16](#_Toc184133109)

[2.17. Alternativ- und Abänderungsangebote 16](#_Toc184133110)

[2.18. Widerruf 16](#_Toc184133111)

[2.19. Datenschutz 17](#_Toc184133112)

[2.20. Binde-/Zuschlagsfrist für das Angebot 17](#_Toc184133113)

[2.21. Ausschluss aus dem Verfahren 17](#_Toc184133114)

[3. Bieter – Eignungskriterien und Nachweise 18](#_Toc184133115)

[3.1. Eignung – Mindestkriterien Leistungsfähigkeit: Rechtsfähigkeit, Berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, wirtschaftliche / finanzielle Leistungsfähigkeit und technische Leistungsfähigkeit 18](#_Toc184133116)

[3.2. Vorzulegende Nachweise/ Erfüllung Mindestkriterien 19](#_Toc184133117)

[3.2.1. Rechtsfähigkeit 20](#_Toc184133118)

[3.2.2. Befugnis 20](#_Toc184133119)

[3.2.3. Zuverlässigkeit 21](#_Toc184133120)

[3.2.4. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 21](#_Toc184133121)

[3.2.5. technische Leistungsfähigkeit 21](#_Toc184133122)

[3.2.6. Auftragnehmerkataster Österreich 22](#_Toc184133123)

[4. Ermittlung Vertragspartner / Dienstleistungskonzesionär 23](#_Toc184133124)

[4.1. Zuschlagskriterium „Verkaufskonzept“ Allgemein 24](#_Toc184133125)

[4.2. Subkriterium Sortiment / Beschreibung / Standortwechsel 24](#_Toc184133126)

[4.3. Subkriterium Schonung von Menschen, Tier und Umwelt- / Hygienestandards 25](#_Toc184133127)

[4.4. Subkriterium Abfallvermeidung 26](#_Toc184133128)

[5. Termine 27](#_Toc184133129)

[6. Anhänge 28](#_Toc184133130)

[7. Checkliste 29](#_Toc184133131)

# Allgemeines und Leistungsgegenstand

Mit der Teilnahme am Vergabeverfahren sind die Teilnehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere haben die Teilnehmer alle während des Vergabeverfahrens gewonnen Erkenntnisse über den Auftraggeber geheim zu halten.

Soweit im Weiteren nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist, gelten sämtliche Begriffe für natürliche Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen und wird insbesondere zugunsten einer leichteren Lesbarkeit von einer diesbezüglichen Doppelung ausnahmsweise abgesehen. Im Übrigen gelten die Begriffsdefinitionen des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 (BGBl I 65/2018, **kurz**: „*BVergGKonz*“ bzw „*BVergGKonz 2018*“) im Sinne des § 2 BVergGKonz 2018.

Die gegenständlichen Lizenzbedingungen werden im Amtsblatt der Stadt Wien bekanntgemacht und sind bis zu ihrer Novellierung Grundlage sowohl für die Gewährung einer Bewirtschaftungslizenz als auch für die Abwicklung und den Betrieb derartiger Bewirtschaftungslizenzen. Der Lizenzgeberin steht es offen, die gegenständlichen Lizenzbedingungen jederzeit nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wien abzuändern.

## Sonderregelungen infolge VO (EU) 2022/576

Die Verordnung der Europäischen Union 833/2014 idF 2022/576 verbietet jegliche Beteiligung der Russischen Föderation an Gesellschaften, die für öffentliche Auftraggeber tätig sind. Es besteht ein Durchführungsverbot für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe fallen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

* russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
* juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
* natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Dies gilt auch für Subunternehmer und Sublieferanten.

## Fristen

Sämtliche Fristen im gegenständlichen Vergabeverfahren sind so gewählt, dass das Verfahren ordentlich abgewickelt werden kann. Sollten COVID-19-bedingte Einschränkungen oder sonstige durch Krisen bedingte Einschränkungen des Wirtschaftslebens in erheblichem Ausmaß fortgesetzt werden oder erneut eintreten, die eine Legung eines Angebots unmöglich machen, wird die Auftraggeberin die Fristen auf das notwendige Ausmaß erstrecken.

## Auftraggeber

Die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer (kurz: „MA 45“ bzw. „Lizenzgeberin“ bzw. „Stadt Wien“), ist Verwalterin bzw. Berechtigte einiger Flächen der Donauinsel (vgl. Anhang ./G). Diese Flächen werden als „Lizenzgebiet“ bezeichnet.

Die Stadt Wien hat Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati (1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b / 17, Tel: +4315811740, Fax +4315811740-12, office@casati.at, kurz *„Kontaktstelle“*) als juristischen Sachverstand mit der Abwicklung des Verfahrens und der damit verbundenen Beratung bevollmächtigt und beauftragt. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgelegt wird, werden die Bieter ersucht, die Korrespondenz in der gegenständlichen Angelegenheit ausschließlich via ANKÖ abzuwickeln.

## Leistungsgegenstand

Geeigneten Personen soll es unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Voraussetzungen offenstehen, das Lizenzgebiet mit Lizenzgegenständen/Lizenzleistungen unter Beachtung der gegenständlichen Lizenzbedingungen zu bewirtschaften. Dieses Recht soll – nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung – auf nicht exklusiver vertraglicher Basis jeder Person erteilt werden, die diese Lizenzbedingungen erfüllt. Mit diesen Personen soll auf Basis der Lizenzbedingungen und unter Verwendung des angeschlossenen Formblatts ein Lizenzvertrag (kurz: „Lizenz“) abgeschlossen werden. Den Personen soll kein Recht auf einen bestimmten Ertrag bzw. bestimmte Beschaffenheit des Lizenzgegenstandes eingeräumt werden. Jeder Lizenznehmer bewirtschaftet das Lizenzgebiet mit Lizenzgegenständen/Lizenzleistungen auf sein eigenes Risiko.

Insgesamt sollen **17 Lizenzen** für 17 mobile Verkaufseinheiten vergeben werden. Hierzu ist anzumerken, dass mit allen **geeigneten** Bietern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. Die Anzahl der Partner der Rahmenvereinbarung ist mit maximal **30 mögliche Partner** begrenzt. Auch hier gilt das unter Punkt 1.7. „Zuteilung von Lizenzen und Nachrücker“ zum Nachrücker Gesagte.

## Dauer der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird bis 31.12.2026 abgeschlossen. Auf Basis der Rahmenvereinbarung werden jeweils für ein Kalenderjahr Lizenzen vergeben; für das Jahr 2025 beginnend erst mit Konzessionserteilung.

## Ort der Leistungserbringung

Das Lizenzgebiet beschränkt sich auf die Donauinsel und das stromabwärts betrachtete linke Ufer der Neuen Donau (LDV), für welche die MA 45 als Verwalterin bzw. Berechtigte zuständig ist; das sind im Wesentlichen die Bereiche der Donauinsel, beginnend beim Einlaufbauwerk (Neue Donau - Kilometer ca. 21,4) bis stromab des Wehr 2 (Neue Donau - Kilometer ca. 0,4) und des Linken Damm der Neuen Donau, beginnend beim Einlaufbauwerk (Neue Donau - Kilometer ca. 21,4 ) bis zum Wehr 2 (Neue Donau - Kilometer ca. 1,9) (kurz: „Lizenzgebiet“).

## Zuteilung von Lizenzen und Nachrücker

Es gilt der Grundsatz „first come, first serves“. Sollte der Zeitpunkt der Abgabe überschritten werden, so bleiben diese Abgaben nicht völlig unbeachtet, denn es gilt das Prinzip des „Nachrückers“. Das so viel bedeutet, dass die im Vergabeverfahren nicht berücksichtigten Bieter und Interessenten automatisch einen Platz weiter (wie unten dargestellt) nachrücken, sollte eine Dienstleistungskonzessionärin sich nicht an den Vertrag halten (nicht rechtzeitig bezahlt haben oder sich nicht ordnungsgemäß verhalten haben), das gilt auch für Antragsteller die nach Ablauf der Frist spätestens bis 31.05. abgegeben haben. Es gilt folgende Reihung:

* Zuerst erhalten die im Vergabeverfahren nicht berücksichtigten **geeigneten** Bieter die Möglichkeit eine Dienstleistungskonzession zu erwerben; und zwar nach der **Reihenfolge der Bewertung** der Verkaufskonzepte (vgl. Punkt 6).
* Danach erhalten jene **geeigneten** Bieter, die nach Ablauf der Abgabefrist abgegeben haben, eine Dienstleistungskonzession, dies in jener Reihenfolge der **vollständig** (**verspäteten**) bis spätestens 31.05. der jeweiligen Saison (z.B. 31.05.2025 bei Saison 2025) **abgegebenen Unterlagen**.

Die sogenannten „Nachrücker“ sind demnach ergänzend zu verstehen.

**Pro Lizenz** **kann maximal** **eine mobile Verkaufseinrichtung** betrieben werden.

**Hinweis**: Eine Person kann sich auch für mehrere Lizenzen bewerben. Auch in einem solchen Fall werden die Lizenzen vorrangig so vergeben, dass zumindest jeder geeignete Partner der Rahmenvereinbarung eine Lizenz erhält und erst danach eine weitere Lizenz einem Lizenznehmer gewährt wird. Gleiches gilt für eine dritte Lizenz. Auch diese dritte Lizenz wird nur nachrangig zur Vergabe einer zweiten Lizenz für andere geeignete Partner gewährt.

## Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsdefinitionen des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018.

Außerdem gilt folgende Begriffsdefinition:

* Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Lizenzverträgen = Lizenzbedingungen
* Partner der Rahmenvereinbarung = ist jeder der a) fristgerecht ein vollständiges Angebot gelegt hat und geeignet ist oder b) nach Abgabe ein vollständiges Angebot gelegt hat, geeignet ist und einen Platz als Nachrücker einnimmt
* Lizenznehmer ist der Partner der Rahmenvereinbarung, welcher ausgewählt wurde

# Allgemeines zum Vergabeverfahren

## Gesetzliche Grundlagen und gewähltes Verfahren

Die Stadt Wien ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des BVergGKonz 2018. Anwendbar ist hier aber das Bundesvergabegesetz für Konzessionen.

Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein offenes Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Unterschwellenbereich. Es gelten die Bestimmungen: BVergGKonz 2018 65/2018.

Das Vergabeverfahren erfolgt in elektronischer Form mit vorheriger Bekanntmachung nach den Vorschriften: BVergGKonz 2018 65/2018.

Für ein allfälliges Nachprüfungsverfahren ist die zuständige Kontrollbehörde das Verwaltungsgericht Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien.

## Abholung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen im ANKÖ-Portal [der diesbezügliche Link ist der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen] heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind für jedermann zugänglich und kostenfrei.

Die Behebung der Ausschreibungsunterlagen ist für die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren nicht verpflichtend. Solange aber die Ausschreibungsunterlagen vom Bewerber/Bieter nicht behoben werden, können seine Anfragen nicht beantwortet, allgemeine Auskünfte nicht erteilt und allfällige Änderungen der Ausschreibungsunterlagen nicht persönlich mitgeteilt werden.

Sofern die Bieter die Ausschreibungsunterlagen via ANKÖ heruntergeladen haben, erhalten Sie im Falle von Änderungen (Fragenbeantwortungen etc.) im Vergabe-Portal eine Benachrichtigung per E-Mail (auf die vom Bieter angegebene E-Mail-Adresse).

## Anfragen und Auskünfte, Kommunikation

Ein jeder Interessent kann bis **zum am Deckblatt angegebenen Termin zur Anfragenfrist** (einlangend im Vergabe-Portal) Anfragen via ANKÖ stellen. Die Auskünfte zu allen Anfragen erfolgen in anonymisierter Form bis zum unter Punkt 6 „Termine“. angegebenen Termin. Alle Interessenten, die ihr Interesse via ANKÖ kundgetan haben, erhalten die Fragebeantwortungen und im Falle von Änderungen die Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen.

Alle übrigen Kommunikationen erfolgen via ANKÖ. Alle allgemeinen Informationen / Antworten / Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen erfolgen ebenfalls via ANKÖ.

## Bekanntgabe allfälliger Berichtigungen und allfälliger Streitigkeiten bezüglich des Vergabeverfahrens

Sind Informationen zu berichtigen, die Gegenstand der Vergabebekanntmachung waren, erfolgt die Berichtigung in dem jeweils identen Medium; insbesondere auf der ANKÖ Vergabe-Plattform

Allfällige eingeleitete Vergabestreitigkeiten bzw. Vergabekontrollverfahren werden auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Wiens unter <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/> bekannt gemacht.

## Angebote

Die Angebote haben bei sonstigem Ausscheiden **zwingend** zu beinhalten:

* rechtsverbindlich unterfertigtes und vollständig ausgefülltes Angebotsformular unter Bekanntgabe eines Gewerbeinhabers, sofern nicht im Verkaufskonzept genannt (Anhang ./A);
* rechtsverbindlich: unterfertigtes Lizenzformular (Anhang./F)

Darüber hinaus haben die Angebote zu beinhalten (ein Fehlen dieser Unterlagen ist ein behebbarer Mangel):

* Verkaufskonzept unter Bekanntgabe eines Gewerbeinhabers, sofern nicht im Angebotsformular genannt
* Eignungsnachweise
* eventuell: Patronatserklärung (Anhang ./B)
* eventuell: Subunternehmererklärung (Anhang ./C)

Alle eingereichten Unterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Angebot (Anhang ./A) darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Streichungen oder Radierungen in den Angaben des Bieters sind unzulässig, soweit sie nicht einer dem Angebot angeschlossenen Korrekturliste eingetragen und rechtsverbindlich unterfertigt sind.

Die Bieter stellen sicher, dass sie keine widersprechenden Erklärungen abgeben. Wenn ein Bieter widersprechende Erklärungen abgibt, gilt diese Erklärung als nicht abgegeben, was zur Folge haben kann, dass das Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschieden wird.

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt. Die Bieter/Bietergemeinschaft hat die Angebote in deutscher Sprache zu verfassen. Von den Bietern eingeforderte Nachweise, die in einer anderen Sprache verfasst sind, bedürfen einer beglaubigten Übersetzung. Alternativ zur beglaubigten Übersetzung genügt eine „einfache“ Übersetzung, verbunden mit der eidesstattlichen Erklärung des Bieters, dass die Übersetzungen richtig sind.

Geldbeträge (z.B. Angebotspreise, Umsatzzahlen, Baukosten, Referenzaufträge) sind in Euro anzugeben. Soweit Geldbeträge in einer anderen Währung angegeben sind, bedarf es diesbezüglich einer Ergänzung um Euro-Werte.

## Bestimmungen bei Abgabe

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung anerkennt.

Die Bieter haben die Angebote vollständig ausgefüllt und mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen über das Vergabeportal des Auftragnehmerkatasters Österreich (kurz „ANKÖ“) abzugeben/einzureichen [der diesbezügliche Link ist der Bekanntmachung zu entnehmen]. Die Angebote haben spätestens zu dem im Deckblatt genannten Termin (Einreichfrist Angebot) im Vergabeportal des ANKÖ einzulangen.

Hierfür ist ein kostenloser Account im ANKÖ Portal anzulegen, die Angebote gemäß den Vorgaben des Links https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben/so-funktioniert-es.html zu befüllen, elektronisch zu signieren und abzugeben. Nähere Informationen sind der ANKÖ-Homepage unter https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben/so-funktioniert-es.html zu entnehmen.

Die physische Einreichung der Angebote sowie Übermittlung der Angebote per E-Mail bzw. Telefax ist ausgeschlossen.

Das Risiko der ordnungsgemäßen elektronischen Hinterlegung der Angebote im Vergabeportal trägt der Bieter. Das Risiko der irrtümlichen Öffnung der Ausschreibungsunterlagen bzw. Angebote trägt der Bieter, wenn das Angebot nicht ordnungsgemäß hochgeladen wurde. Physisch bzw. per Fax/E-Mail übermittelte Angebote werden ausgeschieden.

## Öffnung der Angebote

Die Öffnung der fristgerecht im ANKÖ-Portal eingelangten elektronischen Angebote erfolgt kommissionell in der Kanzlei der Kontaktperson und wird protokolliert. Die Bieter sind nicht berechtigt, an der Öffnung der Teilnahmeunterlagen/ Angebote teilzunehmen.

## Aufklärungen zum Angebot / Nachreichungen von Unterlagen

Das eingereichte Angebot wird zunächst einer formalen Vorprüfung durch die Kontaktperson unterzogen. Im Zuge dieser Vorprüfung können allenfalls offene Fragen dem Bieter zur Aufklärung vorgelegt werden. Eine Nachreichung / Verbesserung der zuschlagsrelevanten Unterlagen / Verkaufskonzepte ist aber unzulässig. Ebenfalls kann der Bieter aufgefordert werden, noch weitere Unterlagen / Nachweise vorzulegen, soweit eine solche Nachforderung nach den Bestimmungen des BVergGKonz 2018 65/2018 zulässig ist. Nachgeforderte Unterlagen sind **binnen 3 Werktagen** (bei sonstigem Ausscheiden) vorzulegen.

## Jury

Die Jury setzt sich aus den bereits im Vorfeld bestimmten und nachstehend genannten Jurymitgliedern zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Person** | **Funktion** |
| 1. Wolfgang Friedrich
 | Gruppenleiter, MA 45 |
| 1. Christina Wandl
 | Teamleiterin, MA 45 |
| 1. Elke Ebner-Zeilinger
 | Referentin, MA 45 |

Als Kontaktperson für das Verfahren ist RA MMag. Dr. Claus Casati als Rechtsberater für Vergaberecht, der nicht Mitglied der Jury ist, vorgesehen. Er nimmt an den Jurysitzungen als Schriftführer ohne Stimmrecht teil.

Die Jury entscheidet über die Bewertung der Verkaufskonzepte unabhängig, unanfechtbar und endgültig auf Basis des eingereichten Angebotes. Die Jury und deren Mitglieder sind – in Bezug auf ihre Entscheidungen im gegenständlichen Vergabeverfahren - weisungsfrei. Jedes Jurymitglied ist zu Objektivität, zur Einhaltung der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen und der vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung.

Die Jury trifft ihre Entscheidungen als Kollegialorgan in Form einer Mehrheitsentscheidung und ist beschlussfähig, sofern zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bewertung des Qualitätsangebotes wird jeweils kurz verbal begründet. Sollte eines der Jurymitglieder zu einem Termin verhindert sein, reduziert sich die Anzahl der Jurymitglieder entsprechend.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt ein Abstimmungsergebnis fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Dem Vorsitzenden kommt das gleiche Stimmrecht zu wie den anderen Jurymitgliedern.

Die Jury entscheidet, sofern von ihr nichts Gegenteiliges beschlossen wird, in offener Abstimmung. Alle Entscheidungen werden protokolliert. Neben den Mitgliedern der Jury und der Kontaktperson (RA. Dr. Claus Casati, allenfalls ein von diesem gewählten Substituten) ist – nach Beschlussfassung durch die Jury - auch die Anwesenheit von (weiteren) Experten und anderen Personen zugelassen, wobei ihnen kein Stimmrecht zukommt.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Jurymitgliedern zum Zeichen der Genehmigung zu unterfertigen. Jedem Bieter ist nach Abschluss des Vergabeverfahrens Einsicht in das Juryprotokoll insoweit zu gewähren, als dieses nicht die berechtigten Geschäftsinteressen der Mitbewerber verletzt.

Das Protokoll hat zu enthalten,

* Ort, Zeit, Dauer der Sitzung,
* vollständiges Verzeichnis der Anwesenden,
* den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
* die zur Abstimmung gebrachten Anträge, das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse,
* die Beurteilung der Qualitätsangebote und die Begründung der Entscheidung der Jury, sowohl in Form einer Punkteentscheidung als auch als verbale Beurteilung.

## Besondere Pflichten Bieter; Aufklärungspflicht, Richtigkeit der Angaben

Bieter haben die Angebote vollständig abzugeben bzw. zu erstellen. Sie haben dabei den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmanns (§ 347 UGB) zu beachten.

Bieter haben allfällige Unklarheiten, insbesondere alle bewertungsrelevanten Umstände durch eine entsprechende Fragestellung (Ersuchen um Auskunftserteilung) klarzustellen. Die nachträgliche Anfechtung des angeschlossenen Vertrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen. In diesem Sinn sind Bieter verpflichtet, allfällige Unklarheiten durch entsprechende Fragestellungen zu klären.

Die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Darüber hinaus sind diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt. Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen und die Urheberrechte des Auftraggebers bzw. der Verfahrensabwickler/Kontaktperson zu wahren. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Kopien dieser Unterlagen – auch auszugsweise – an Dritte weiterzugeben, die am vorliegenden Vergabeverfahren weder als Bieter noch als Subunternehmer teilzunehmen beabsichtigen. Sofern sie Unterlagen an potentielle Bieter oder Subunternehmer weitergeleitet haben, haben die Bieter den Dritten über die geforderte Einhaltung der Rechte des Auftraggebers bzw. der vergebenden Stelle zu informieren. Der Bieter hat die im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen fachlichen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen ebenfalls vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Darüber hinaus haben Bieter die Kontaktstelle über all jene Ausschreibungsbestimmungen oder Vertragsbedingungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, durch die sie sich beschwert erachten. Sofern dies möglich und zumutbar ist, haben sie den Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle bei der rechtskonformen Abwicklung des Vergabeverfahrens zu unterstützen. Verletzt ein Bieter diese Warn- oder Unterstützungspflicht schuldhaft und beruft er sich auf die Verletzung in einem späteren Verfahren, hat er jene Kosten zu tragen, welche dem Auftraggeber bzw. der vergebenden Stelle durch die verspätete Beschwerde entstanden sind.

Die Bieter erklären, dass sie sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichteten Absprachen beteiligen. Sie haften dem Auftraggeber für etwaige durch unzulässige Absprachen verursachte Schäden und haben einen allfälligen, durch die unzulässigen Absprachen gewonnenen Vorteil dem Auftraggeber herauszugeben.

Der Bieter hat sich mit der Abgabe seines Angebotes zu verpflichten, dem Auftraggeber

* sämtliche Unklarheiten und Fehler, an denen die Verfahrensunterlagen bzw. die Festlegungen des Auftraggebers nach seiner Meinung leiden, unverzüglich mitzuteilen, und
* auf Aufforderung alle für die Beurteilung seines Angebotes notwendigen zusätzlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Angaben des Bieters zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bieter hat zu diesem Zweck nach Aufforderung des Auftraggebers prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

Sollte festgestellt werden, dass der Bieter unrichtige oder ungenügende Angaben gemacht hat, wird der Auftraggeber den Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

## Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften) sind – soweit dem nicht das Kartellrecht entgegensteht – zugelassen.

Bei Bildung von Bietergemeinschaften ist die federführende Person auch als Bevollmächtigter bekannt zu geben. Die Bevollmächtigte ist zustellberechtigt, allein entscheidungsbefugt und kann gegenüber dem AG rechtsverbindliche Erklärungen annehmen und abgeben.

Alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft verpflichten sich automatisch mit Angebotslegung zur Durchführung der im Angebotsformular angebotenen Leistung, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und solidarisch zu haften (§ 15 BVergGKonz 2018; § 891 ABGB).

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft ermächtigen ihr federführendes Mitglied sie nach außen hin zu vertreten, namens der genannten Bietergemeinschaft und aller Mitglieder derselben wie immer geartete verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen vom Auftraggeber einzufordern und in Empfang zu nehmen, sowie alle laufenden Verhandlungen im Zuge der Durchführung des Auftrages für die Bietergemeinschaft zu führen, Aufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen und den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln.

## Subunternehmer, verbundene Unternehmen, Berufung auf sonstige Dritte und Weitergabe des Auftrags

Bieter können in den Angeboten rechtsverbindlich den Einsatz von bestimmten Subunternehmern anbieten.

Der Auftragnehmer kann sohin **Subunternehmer** unter seiner uneingeschränkten Verantwortung und Haftung beauftragen, sofern diese Subunternehmer **für die von ihnen zu erbringenden Leistungsteile befugt und fachlich leistungsfähig** sind. Der Auftragnehmer haftet jedoch voll dafür, dass dieser Subunternehmer alle vertraglichen Vereinbarungen kennt und auch entsprechend einhält.

Für den Fall, dass der Bieter sich zum Nachweis seiner Eignung (z.B. Nachweis Referenzaufträge) zum Teil auf verbundene Unternehmen (§ 2 Z 22 BVergGKonz 2018) bezieht, hat er den Nachweis bei Abgabe des Angebotes zu führen, dass er über dieses **verbundene Unternehmen** tatsächlich verfügt (Vorlage einer Patronatserklärung gemäß Anhang ./B oder Vorlage Firmenbuchauszug, wenn dieses verbundene Unternehmen vom Bieter beherrscht wird - vgl. § 51 BVergGKonz 2018).

Für den Fall, dass ein **Subunternehmer** die geforderte Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers zum Teil ersetzen bzw. ergänzen soll, hat er den Nachweis bei Abgabe des Angebotes zu führen, dass er über diesen sog. *„notwendigen Subunternehmer“* auch tatsächlich verfügt (vgl. § 51 BVergGKonz 2018; Vorlage einer entsprechend ausgefüllten Subunternehmererklärung/Verfügbarkeitserklärung gemäß Anhang ./C). Die Unterlassung der Bekanntgabe von diesen sog. *„notwendigen Subunternehmern“* hat das Ausscheiden des betroffenen Angebotes zur Folge.

Im Übrigen hat der Bieter bei der Abgabe des Angebotes jene Subunternehmer zu nennen, die **mehr als 20% der Leistung** im gegenständlichen Fall erbringen sollen. Auch für diese sog. *„nicht notwendigen Subunternehmer“* sind die Eignungsnachweise sowie eine entsprechend ausgefüllte Subunternehmererklärung/Verfügbarkeitserklärung gemäß Anhang ./C zum spätestens **Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes** vorzulegen. Das Misslingen des Eignungsnachweises (gegebenenfalls im Rahmen einer Aufklärung) bei diesen nicht notwendigen Subunternehmern führt nicht zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters / der Bietergemeinschaft, sondern dazu, dass der betroffene Subunternehmer abgelehnt wird, das Angebot als solches jedoch weiterhin im Vergabeverfahren verbleibt.

Diese rechtsverbindlich angebotenen Subunternehmer/verbundenen Unternehmen sind bei einer allfälligen Auftragserteilung in jenem Umfang einzusetzen, wie dies in den Angeboten rechtsverbindlich angeboten wurde. Nach Auftragserteilung darf der Auftragnehmer nur die im Zuge des Vergabeverfahrens genannten freigegebenen Subunternehmer oder Subunternehmer nach vorangehender Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Die Zustimmung zu einem derartigen nachträglichen Subunternehmer wird der Auftraggeber nur dann gewähren, wenn der nachnominierte Subunternehmer zumindest über dieselbe Eignung verfügt, wie sie von diesem Subunternehmer im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens zu erbringen gewesen, wäre UND der Auftragnehmer durch diese Nachnominierung keinen ungerechtfertigten Vorteil im Vergleich zu seinen Mitbewerbern erzielt (zB nicht mehr die im Zuge des Vergabeverfahrens genannten und bewerteten Personen einsetzt und dies nicht durch zumindest gleichwertige Personen ersetzt). In diesem Sinn weist der Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der namhaft gemachte Subunternehmer im Fall der Auftragserteilung während der Leistungserbringung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bzw. nach dessen schriftlicher Aufforderung ausgetauscht bzw. abgezogen werden darf.

Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ist eine allfällige im Angebot genannte Schlüsselpersonen zwingend in dem geforderten Umfang einzusetzen. Der Bieter hat alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, dass die von ihm angebotene Schlüsselperson auch im angebotenen Umfang zur Verfügung steht. Sollte aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen die angebotene Schlüsselperson nicht mehr zur Verfügung stehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zumindest eine fachlich gleich qualifizierte Schlüsselperson anzubieten. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Ersatzschlüsselperson abzulehnen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eine andere zumindest gleich qualifizierte Schlüsselperson zu nennen.

## Vollständigkeit

Die Bieter übernehmen für die Vollständigkeit ihrer Angaben/Erklärungen/Angebote eine Garantie. In diesem Sinn

* sind alle Kosten, die mit dem Angebot verbunden sind, bei der Erstellung und Abgabe des Angebots mit einzukalkulieren;
* haben Bieter alle einschlägigen Referenzaufträge, die für die Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit in Frage kommen, anzugeben.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Bieter alle seine Referenzen genannt hat. Die Eignungsprüfung beschränkt sich auf die Angaben der Bieter.

## Kosten für Erstellung der Angebote – Eingeschränkte Schadenersatzverpflichtungen des Auftraggebers

Die Bieter legen Angebote ausschließlich in ihrem eigenen Interesse. Sämtliche mit der Abgabe/Kalkulation von Angeboten verbundenen Kosten haben die Bieter selbst zu tragen. Es werden keine Kosten ersetzt. Dies gilt auch für die Vorlage der geforderten Angebotsunterlagen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vergabeverfahren berechtigt widerrufen wird.

Die Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und Gehilfen aus und in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren bzw. darauf beruhender Folgeaufträge ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen und bei grober Fahrlässigkeit mit EUR 100.000 begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Gehilfen des Auftraggebers. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

## Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften

Bei der Erstellung der Angebote sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 128, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBL. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/ 20044 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Erstellung des Angebotes hat – sofern Leistungen in Österreich erbracht werden – unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl Nr. 461/1969, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

## Teilangebote und Teilvergabe

Teilangebote und Teilvergaben sind unzulässig.

## Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

## Widerruf

Als sachlicher Grund für den Widerruf des gegenständlichen Vergabeverfahrens ohne Anspruch auf Kostenersatz zu Gunsten der Bieter/Auftragnehmer gelten – in Konkretisierung der Vorgabe des BVergGKonz 2018 - folgende Gründe insbesondere:

1. Es stellt sich nachträglich heraus, dass die ausgeschriebene Leistung unmöglich zu realisieren ist.
2. Durch eine Bieterbeschwerde bzw. Warnschreiben wird aufgezeigt, dass die Ausschreibungsbedingungen in wirtschaftlich unzumutbarer Weise abzuändern sind.
3. Es wird kein Angebot bzw. kein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes bzw. kein sachliches Angebot eingereicht.
4. Wesentliche Änderungen der Rechtslage.
5. Durch eine Bieterbeschwerde bzw. Warnschreiben wird aufgezeigt, dass die Ausschreibungsunterlagen in wirtschaftlich unzumutbarer Weise abzuändern sind.
6. Sonstige sachliche Gründe.

Ein Kostenersatz wegen eines berechtigten Widerrufs ist ausgeschlossen.

Erfolgt der Widerruf nach Aufforderung zur Angebotsabgabe, hat die AG nur die zur Angebotslegung aufgeforderten Bieter vom Widerruf zu verständigen.

## Datenschutz

Sämtliche mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Daten werden vom Auftraggeber automationsunterstützt verarbeitet.

Der Bieter stimmt der Vervielfältigung und Bearbeitung der von ihm eingereichten Angebote insoweit zu, als dies für die Prüfung des Angebots und die Angebotsbewertung erforderlich ist.

Die Vertragsparteien sind sich der Notwendigkeit der Einhaltung der DSGVO und dem DSG 2018 ausdrücklich bewusst und verpflichten sich alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um deren Einhaltung sowohl unternehmensintern als auch extern zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei einer allfälligen Weitergabe von Daten an Dritte und werden diesbezügliche Pflichten diesen nachweislich (schriftlich!) übergebunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor einer solchen Weitergabe von Daten, die unter die DSGVO fallen, die Zustimmung des Auftraggebers nachweislich (schriftlich!) einzuholen und hält den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger ziviler Handlungen und Verstößen gegen die DSGVO bzw. dem DSG 2018 gänzlich schad- und klaglos.

## Binde-/Zuschlagsfrist für das Angebot

Die Binde- und Zuschlagsfrist für ein jedes Angebot beträgt **3 (drei) Monate** ab Abgabe. Der Bieter ist an seine Angebote bis zum Ablauf dieser **3-Monatsfrist** gebunden. In diesem Sinn ist Auftraggeber unter anderem auch berechtigt das 1. Angebot zum Gegenstand der Rahmenvereinbarung zu machen, wenn sich sein LBO im Vergleich dazu verschlechtert und das 1. Angebot binnen 3 Monaten angenommen wird.

## Ausschluss aus dem Verfahren

Es gelten die gesetzlichen Ausschlussgründe gem. § 44 BVergGKonz 2018.

# Bieter – Eignungskriterien und Nachweise

Die Eignungskriterien (Zuverlässigkeit, Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) sind Mindestkriterien und müssen daher für eine Teilnahme am Vergabeverfahren jedenfalls erfüllt sein.

Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache in Kopie beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie beizulegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.

Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, müssen sämtliche geforderten Nachweise „aktuell“, dh sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Der Auftraggeber behält sich vor, gegebenenfalls im Laufe des Vergabeverfahrens vom Bieter weitere Nachweise über das Fortbestehen der Eignung zu verlangen.

## Eignung – Mindestkriterien Leistungsfähigkeit: Rechtsfähigkeit, Berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, wirtschaftliche / finanzielle Leistungsfähigkeit und technische Leistungsfähigkeit

Folgende Anforderungen müssen alle Bieter – teilweise in Summe mit ihren Subunternehmern – bei sonstiger Nichtberücksichtigung bzw. Ausschluss erfüllen (freie Dienstnehmer entsprechen Subunternehmern und haben die entsprechenden Nachweise/ Eignungskriterien beizubringen/zu erfüllen):

* Alle Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Subunternehmer müssen **rechtsfähig** sein (vgl. Punkt 3.2.1.)
* Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Subunternehmer müssen zur Erbringung der von ihnen jeweils zu erbringenden Leistungen **befugt** sein (vgl. Punkt 3.2.2.).
* Der bisherige Geschäftsbetrieb bzw. die bisherige Geschäftsführung darf keine Bedenken an der **beruflichen Zuverlässigkeit** des Bieters, der Mitglieder der Bietergemeinschaft und der angegebenen Subunternehmer begründen (vgl Punkt 3.2.3.)
* Die Struktur und die **wirtschaftliche Situation** des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft müssen in Summe sicherstellen, dass die ausgelobte Leistung problemlos erbracht wird (vgl. Punkt 3.2.4.); d.h. in concreto:
* letztgültiger Kontoauszug des zuständigen Finanzamts bzw. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts;
* letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt bzw. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherung;
* der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss eine **Bonität/Kreditwürdigkeit** über EUR 30.000,00 ODER eine Mindestbonität laut KSV1870 oder eine vergleichbare Bonitätsbewertung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes oder einem mit diesen kooperierenden Kreditauskunftei von einer „geringen Ausfallwahrscheinlichkeit“ < 399 nachweisen können, **UND**
* Der Bieter oder zumindest ein Mitglied der Bietergemeinschaft muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR 500.000,00/ Schadensfall oder eine Promesse eines Versicherers für den Auftragsfall über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das gegenständliche Projekt in Höhe von zumindest EUR 500.000,00/ Schadensfall verfügen.

In diesem Sinn müssen die geforderten Nachweise gelegt werden. Es gelten die näheren Bestimmungen in Punkt 3.2.4. und 4.

Die Struktur und die **technische Situation** des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft müssen sicherstellen, dass die ausgelobte Leistung problemlos technisch erbracht wird. Der Bieter, alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft bzw. Bieter unter Berücksichtigung der ihnen verfügbaren Subunternehmen müssen ihre technische Leistungsfähigkeit wie folgt nachweisen:

* der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat **in der Referenzzeit zumindest eine (1) Referenz (Mindestkriterium)** mit folgenden Anforderungen erfolgreich erbracht (die Referenz gilt als geeignet/einschlägig, wenn zumindest nachstehende Kriterien zur Referenz erfüllt sind):
	+ Durchführung derselben Tätigkeit wie sie Gegenstand der Dienstleistungskonzession ist (Feilbieten im Umherziehen) oder einer vergleichbaren Tätigkeit wie etwa das Betreiben eines Verkaufsstandes

Als „*Referenzzeit*“ gilt jeweils die Zeit vom 01.01.2001 bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes. Es werden ausschließlich jene Referenzen gewertet, die in dieser Zeit tatsächlich erbracht wurden. Eine Referenz gilt als in der Referenzzeit erbracht, wenn die gegenständliche Leistung in dieser Zeit abgeschlossen wurde.

In diesem Sinn müssen die geforderten Nachweise gelegt werden.

## Vorzulegende Nachweise/ Erfüllung Mindestkriterien

Anstatt der tatsächlichen Vorlage der im Folgenden geforderten Nachweise bereits mit dem Angebot sind die Bieter berechtigt, eine (nicht zwingend zu unterfertigende) Einheitliche Europäische Eigenerklärung (§ 80 Abs 2 BVergG 2018) mit dem Angebot abzugeben, in der zumindest der „Globalvermerk zur Erfüllung aller Eignungskriterien“ unterfertigt werden muss. In der Angebotserklärung des Angebotsformulars ist in diesem Fall durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Stelle („Einheitliche Europäische Eigenerklärung“) auf die Abgabe der Eigenerklärung zu verweisen.

Soweit Nachweise vorzulegen sind, genügen – sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist – Kopien. Diese dürfen nicht älter als **6 Monate** sein.

Auf Aufforderung des Auftraggebers/der Kontaktperson sind die Nachweise jedoch **binnen 3 Werktagen** (bei sonstigem Ausscheiden) vorzulegen.

Um die Prüfung der Angebote zu erleichtern, werden die Bieter jedoch ersucht, bereits mit dem Angebot sämtliche Eignungsnachweise vorzulegen.

### Rechtsfähigkeit

Sofern der Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft bzw. Subunternehmer keine natürliche Person sind:

* Aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Handelsregister und/oder einem vergleichbaren Berufsregister oder der im Herkunftsland des Bieters vorgesehenen Bescheinigung oder eine eidesstattliche Erklärung über die Rechtsfähigkeit des Bieters.

Sofern der Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft bzw. Subunternehmer Teil eines Konzerns ist und verbundene Unternehmen zum Nachweis der Eignung herangezogen werden:

* Es sind die Gesellschaftsstruktur und etwaige Verflechtungen mit anderen Personen (verbundene Unternehmen im Sinn von § 2 Z 22 BVergGKonz 2018) übersichtlich darzustellen (Organigramm) und der Nachweis, dass der Bieter auf die Mittel dieser Personen tatsächlich uneingeschränkt greifen kann (Patronatserklärung gem. Anhang ./B oder Subunternehmererklärung gem. Anhang ./C) zu erbringen.

### Befugnis

Der Bieter hat über sämtliche gewerbe- und berufsrechtliche Befugnisse zu verfügen, die zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere für das **Feilbieten im Herumziehen** gemäß §§ 53, 53a GewO.

Seine aufrechte Befugnis hat der Bieter durch Vorlage entsprechender Nachweise (Genehmigungsbescheid, Konzessionsbescheid, Auszug aus dem Gewerberegister, Berufsregister etc.) mit dem Angebot nachzuweisen. In der gleichen Weise ist die Befugnis notwendiger Subunternehmer für den Leistungsteil, den diese im Fall der Auftragserteilung durchführen sollen, nachzuweisen.

Für *nicht in Österreich ansässige Unternehmen* aus einem EWR-Mitgliedstaat bzw. der Schweiz haben die in ihrem Herkunftsland erforderliche Befugnis entsprechend Anhang IX BVergG 2018 (BGBl I 65/2018) nachzuweisen.

Festgehalten wird, dass ein jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft über eine Befugnis über die von ihr zu erbringende wesentlich gekennzeichnete Leistungseinheit verfügen muss. Es wird davon ausgegangen, dass Mitglieder einer Bietergemeinschaft ausschließlich die wesentlichen Leistungsteile erbringen und im Übrigen sicherstellen, dass die übrigen Leistungen von befugten Unternehmen erbracht werden.

### Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben der **Bieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft bzw. Subunternehmer** – neben dem Angebot – vorzulegen:

* letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt bzw. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherung;
* letztgültiger Kontoauszug des zuständigen Finanzamts bzw. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts;
* jeweils ein aktueller Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters
* jeweils eine Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m Z1 und Z2 GOG für den Bewerber/Mitglied Bewerbergemeinschaft, Subunternehmer

### wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben der Bieter bzw. in Summe die Mitglieder der Bietergemeinschaft bzw. verbundene Unternehmen / Dritte – neben dem Angebot – vorzulegen:

* aktuelle Bonitätsauskunft eines Kreditschutzverbandes oder eines anerkannten Finanzinstituts, mit der Erklärung einer Kreditwürdigkeit für EUR 30.000 ODER eine aktuelle KSV1870-Rating Auskunft oder eine vergleichbare Bonitätsbewertung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes oder einem mit diesen kooperierenden Kreditauskunftei von einer „geringen Ausfallwahrscheinlichkeit“ bis < 399;
* aktuelle Bestätigung über eine Haftpflichtversicherung / diesbezügliche Zusage einer Haftpflichtversicherung einer anerkannten Versicherungsinstitution für den Auftragsfall in Höhe von mind. EUR 500.000,00/Schadensfall und der 2-fachen Deckungssumme für aggregierte Schäden eines Jahres (Vorpromesse des Versicherers).

### technische Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit haben der Bieter bzw. in Summe die Mitglieder der Bietergemeinschaft bzw. verbundene Unternehmen / Dritte – neben dem Angebot – diesbezügliche Angaben im Angebotsformular zu machen:

* Alternativ zu den diesbezüglichen Angaben im Angebot: Referenzliste über aktuelle Referenzen unter Vorlage einer Auftraggeberbestätigung.

### Auftragnehmerkataster Österreich

Alle Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Subunternehmer können die geforderten Nachweise durch eine entsprechende Eintragung im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ LgU) ersetzen. Soweit jedoch im Auftragnehmerkataster Österreich die diesbezüglichen Angaben fehlen bzw. entsprechende Angaben nicht gemacht wurden (z.B. Mitteilung über Referenzprojekte des Unternehmens) sind diese Unterlagen gesondert vorzulegen.

**Kurz**: Die Eintragung im Auftragnehmerkataster ersetzt die geforderten Unterlagen nur insoweit, als tatsächlich eine entsprechende Eintragung vorgenommen ist.

Alternativ können die folgenden Nachweise bereits mit dem Angebot vorgelegt werden. Soweit Nachweise vorzulegen sind, genügen – sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist – Kopien. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

# Ermittlung Vertragspartner / Dienstleistungskonzesionär

Im Sinne des Bundesvergabegesetzes § 71 BVergGKonz 2018 gilt das Bestangebotsprinzip. Es werden nur fristgerecht abgegebene Angebote, die den Ausschreibungsunterlagen entsprechen, bewertet. Die Vereinbarungen sollen **mit jenem Bieter** abgeschlossen werden, dessen Angebote nach folgenden Zuschlagskriterien die höchsten Punkten erhalten haben. Bei einer Gleichbewertung oder Punktegleichstand (auf eine Kommastelle genau) entscheidet das höhere Lizenzentgelt (genau gerechnet). Sollte auch diesbezüglich ein Gleichstand bestehen, entscheidet das Los.

Grundlage der Angebotsbewertung sind die Angaben der Bieter im Angebotsformular und im Verkaufskonzept. Sofern es zu keiner Korrektur im Sinn der Rechenfehlerregelung kommt gelten die Angaben im Angebotsformular vorrangig.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Zuschlagskriterium** | **Subkriterium** | **max. erreichbare ungewichtete Punkte** | **Gewichtung** | **max. erreichbare gewichtete Punkte** |
| **„Verkaufskonzept“** | **Sortiment / Beschreibung / Standortwechsel** | **100** | **40%** | **40** |
| **Umwelt- / Hygienestandards**  | **100** | **30%** | **30** |
| **Abfallvermeidung** | **100** | **30%** | **30** |
| **Gesamtpunkte** |  | **300** | **100%** | **100** |

Die Punkte werden kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet.

Das Angebot mit der höchsten Punkteanzahl ist das bestgereihte Angebot. Die Reihung aller anderen Angebote ergibt sich absteigend nach der erreichten Summe an Punkten.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Bewertung auf Basis des 1. Angebots vorzunehmen und von nachträglichen Verhandlungen bezüglich der abgegebenen Angebote / Verkaufskonzepte abzusehen. Die Bewertung der 1. Angebote / Verkaufskonzepte findet somit ausschließlich auf Basis der hier ausgeführten Kriterien statt. Stellt sich nach der Vornahme der Bewertung sämtlicher eingelangter 1. Angebote / Verkaufskonzepte die unzureichende Erfüllung des hier festgelegten Leistungsgegenstandes heraus, werden alle Bieter zur Abgabe eines LBO aufgefordert, auf dessen Basis die Bewertung erfolgt.

Die Bewertung und Vergabe aller Punkte, dh. der Punkte zu allen Kriterien erfolgt durch den Auftraggeber auf Vorschlag der sachverständigen Angebotsprüfung. Im Einzelnen erfolgt die Bewertung nach folgenden Grundsätzen und Berücksichtigung der konkreten Vorgaben zum Leistungsgegenstand.

## Zuschlagskriterium „Verkaufskonzept“ Allgemein

Der Bieter hat **mit seinem Angebot ein frei zu formulierendes Verkaufskonzept** abzugeben.

Das Verkaufskonzept betrifft die Vorgehensweise bei der Durchführung des Vergabegegenstandes und soll der Jury schwerpunktmäßig Einblick geben, wie der Bieter die tatsächliche Leistungserbringung gestaltet sowie die Aufgaben- und Problemstellungen in Bezug auf die erforderlichen Leistungen im gegenständlichen Projekt zu bewältigen plant.

Das Verkaufskonzept soll vor allem folgende Punkte näher erläutern und darstellen und wird anhand dieser Gesichtspunkte bewertet:

* Angebotenes Sortiment (Was soll veräußert werden? Liegt die Gewerbeberechtigung vor?) und Beschreibung der mobilen Verkaufseinrichtung sowie die Beschreibung des Standortwechsels (Wie wird gefahren? Wohin soll gefahren werden? Wie lange wird gefahren? Gibt es einen Fahrerwechsel?)
* Schonung von Menschen, Tier und Umwelt (bezogen auf Lärm, nachhaltige Verpackungen der zur Veräußerung stehenden Getränke bzw. Lebensmittel, Fortbewegungsmittel, Umgang mit Einwegdosen, Umgang mit der Umwelt-Richtlinie und dem Abfallwirtschaftsgesetz 2022) und Umsetzung von Hygienestandards
* Abfallvermeidung

## Subkriterium Sortiment / Beschreibung / Standortwechsel

Die Beurteilung erfolgt durch die Jury und orientiert sich an folgenden Fragen / Themengebieten, welche im Konzept beantwortet werden müssen:

**Angebotenes Sortiment:**

* Was soll veräußert werden?
* Liegt eine aufrechte Gewerbeberechtigung vor?
* Wer ist Inhaber dieser Gewerbeberechtigung?

**Beschreibung der mobilen Verkaufseinrichtung:**

* Wie wird gefahren?
* Wohin soll gefahren werden?
* Wie lange wird gefahren?
* Ist ein Fahrerwechsel vorgesehen?

**Beschreibung der Verkaufseinrichtung**

**Bewertet wird dieses Subkriterium** wie folgt:

* „sehr gut“ 100% der maximalen ungewichteten Punkte
* „gut“ 80% der maximalen ungewichteten Punkte
* „befriedigend“ 60% der ungewichteten Punkte
* „ausreichend“ 40% der ungewichteten Punkte
* „genügend“ 1,00 ungewichteter Punkt

Es können maximal 100 ungewichtete Punkte und **40 gewichtete Punkte** für dieses Subkriterium erreicht werden.

Zwischen diesen Kategorien und Punkten kann die Jury bei Bedarf je nach Grad der Güte der Verkaufskonzepte dazwischen liegende Punkte vergeben. Es werden aber nur ganze Punkte vergeben.

## Subkriterium Schonung von Menschen, Tier und Umwelt- / Hygienestandards

Die Beurteilung erfolgt durch die Jury und orientiert sich an folgenden Fragen / Themengebieten, welche im Konzept beantwortet werden müssen:

**Schonung von Menschen, Tier und Umwelt:**

* Wie wird mit dem erzeugten Lärm umgegangen?
* Werden nachhaltig Verpackungen angeboten?
* Wie wird mit Einwegdosen verfahren?
* Umgang mit der Umwelt-Richtlinie
* Umgang mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2022

**Umsetzung der Hygienestandards**

**Bewertet wird dieses Subkriterium** wie folgt:

* „sehr gut“ 100% der maximalen ungewichteten Punkte
* „gut“ 80% der maximalen ungewichteten Punkte
* „befriedigend“ 60% der ungewichteten Punkte
* „ausreichend“ 40% der ungewichteten Punkte
* „genügend“ 1,00 ungewichteter Punkt

Es können maximal 100 ungewichtete Punkte und **30 gewichtete Punkte** für dieses Subkriterium erreicht werden.

Zwischen diesen Kategorien und Punkten kann die Jury bei Bedarf je nach Grad der Güte der Verkaufskonzepte dazwischen liegende Punkte vergeben. Es werden aber nur ganze Punkte vergeben.

## Subkriterium Abfallvermeidung

Die Beurteilung erfolgt durch die Jury und orientiert sich an folgenden Fragen / Themengebieten, welche im Konzept beantwortet werden müssen:

**Abfallvermeidung:**

* Re-Use – Wiederverwenden
* Upcycling – Aus Alt mach Neu
* Essensabfälle
* Mehrweg statt Einweg

**Bewertet wird dieses Subkriterium** wie folgt:

* „sehr gut“ 100% der maximalen ungewichteten Punkte
* „gut“ 80% der maximalen ungewichteten Punkte
* „befriedigend“ 60% der ungewichteten Punkte
* „ausreichend“ 40% der ungewichteten Punkte
* „genügend“ 1,00 ungewichteter Punkt

Es können maximal 100 ungewichtete Punkte und **30 gewichtete Punkte** für dieses Subkriterium erreicht werden.

Zwischen diesen Kategorien und Punkten kann die Jury bei Bedarf je nach Grad der Güte der Verkaufskonzepte dazwischen liegende Punkte vergeben. Es werden aber nur ganze Punkte vergeben.

# Termine

**Bekanntmachung bis spätestens** 16.12.2024

Fragen zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bis 03.03.2023, 12:00 Uhr

Fragenbeantwortung zur Angebotsabgabe bis 26.02.2025

Angebotsabgabe bis 05.03.2025, 12:00 Uhr

Angebotsöffnung (nicht öffentlich) 05.03.2025, 12:05 Uhr

Beabsichtigter Abschluss einer Rahmenvereinbarung Ende April 2025

Beginn Mai 2025

Ende Rahmenvereinbarung 31.12.2026

# Anhänge

Anhang ./A Angebotsformular

Anhang ./B Patronatserklärung

Anhang ./C Subunternehmererklärung

Anhang ./D entfällt

Anhang ./E Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Lizenzverträgen

Anhang ./F Lizenzformular

Anhang ./G Lizenzflächen Neue Donau

# Checkliste

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anhang** | **Bezeichnung vorzulegende Unterlagen / Nachweise** | **Ja** | **Nein** |
| ./1 | **Zwingend:** rechtsverbindlich unterfertigtes Angebot (Anhang ./A) | [ ]  | [ ]  |
| ./2 | **Zwingend:** Verkaufskonzept | [ ]  | [ ]  |
| ./3 | **Zwingend:** aktuelle Strafregisterauszüge des Bieters bzw. aller Geschäftsführer des Bieters, der Mitglieder einer Bietergemeinschaft und der Subunternehmer (jeweils nicht älter als 6 Monate) | [ ]  | [ ]  |
| ./4 | **Zwingend:** Referenzliste  | [ ]  | [ ]  |
| ./5 | **Zwingend:** aktuelle Bestätigung der Kreditwürdigkeit von zumindest EUR 30.000,00- ODER Bonitätsauskunft zumindest < 399 (nicht älter als 6 Monate) | [ ]  | [ ]  |
| ./6 | rechtsverbindlich gefertigte Patronatserklärung (Anhang ./B) | [ ]  | [ ]  |
| ./7 | rechtsverbindlich gefertigte Subunternehmererklärung (Anhang ./C) | [ ]  | [ ]  |
| ./8 | **Zwingend:** aktueller Firmenbuchauszug bzw. vergleichbare Bescheinigung eines anderen Staates (nicht älter als 6 Monate) | [ ]  | [ ]  |
| ./9 | **Zwingend:** aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder Buchungsmittelung Finanzamt (nicht älter als 6 Monate)  | [ ]  | [ ]  |
| ./10 | **Zwingend:** aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers oder Kontoauszug Sozialversicherungsträger (nicht älter als 6 Monate)  | [ ]  | [ ]  |
| ./11 | **Zwingend:** aktuelle Befugnisnachweise / Gewerberegisterauszug / Gewerbeschein / ausländische Bieter siehe Anhang VII BVergG 2018 (nicht älter als 6 Monate)  | [ ]  | [ ]  |
| ./12 | **Zwingend:** Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR 500.000,00/ Schadensfall oder eine Promesse eines Versicherers für den Auftragsfall über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das gegenständliche Projekt in Höhe von zumindest EUR 500.000,00/ Schadensfall | [ ]  | [ ]  |
| ./13 | **Zwingend:** rechtsverbindlich unterfertigtes Lizenzformular (Anhang ./F) |  |  |

**Sofern die Unterlagen/Nachweise nicht bei Abgabe des Angebotes vorgelegt werden oder in einem für den Auftraggeber zugänglichen Datenbank (z.B. ANKÖ LgU) vorhanden sind, sondern lediglich die Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorgelegt wird, sind auf Aufforderung des Auftraggebers die erforderlichen Nachweise/Unterlagen bei sonstigem Ausscheiden spätestens binnen 3 Werktagen vorzulegen.**